1. Musterstatuten für einen neuen Verband

—

|  |
| --- |
| MUSTERSTATUTEN  FÜR DEN GEMEINDEVERBAND  Gemeindeverband nach Einzugsgebiet |

Version Mai 2017

Ein [Begleitdokument](http://www.fr.ch/eau/de/pub/dokumentation/gewaesserbewirtschaftung.htm) zu den vorliegenden Musterstatuten bietet Erklärungen über den Hintergrund des Gemeindeverbands nach Einzugsgebiet und Details zu gewissen Artikeln sowie ein allgemeines Vorgehen entsprechend der gewählten Form der Zusammenarbeit.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Art. 1 Mitglieder**

1 Die Gemeinden , deren Gebiet im Einzugsgebiet «…….» liegt, bilden einen Gemeindeverband im Sinne der Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1).

**Art. 2 Name**

Der Gemeindeverband (der Verband) hat folgenden Namen: .

**Art. 3 Ziele**

Der Verband hat folgende Ziele im Perimeter des Einzugsgebiets (s. Art. 11a GewR):

1. Er erstellt den Richtplan des Einzugsgebiets gemäss Artikel 4 des Gewässergesetzes vom 18. Dezember 2009 (GewG, SGF 812.1) und führt ihn nach.
2. Er verfolgt die Umsetzung der Massnahmen, die in dieser Planung vorgesehen werden.

**Art. 4 Dienstleistungen**

Der Verband kann Gemeinden und Gemeindeverbänden Dienste mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis anbieten.

**Art. 5 Sitz**

1 Der Verband hat seinen Sitz in ………………..

2 Die Dauer des Verbands ist unbestimmt.

**Art. 6 Macht des Verbands**

Die Verbandsbeschlüsse, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer gesetzlichen und statutarischen Befugnisse gefasst werden, verpflichten die Mitgliedsgemeinden.

1. ORGANISATION

**Art. 7 Organe des Verbands**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Vorstand.
3. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

**Art. 8 Vertretung der Gemeinden**

1 Jede Gemeinde hat Anrecht auf eine Stimme pro Einwohner im Perimeter des Einzugsgebiets; bleiben nach der letzten Teilung mehr als Einwohner, so hat sie Anrecht auf eine zusätzliche Stimme. Die Einwohnerzahl entspricht der Zahl der zivilrechtlichen Bevölkerung der Mitgliedsgemeinden gemäss der letzten Veröffentlichung des Staatsrats (SGF 111.13; Art. 7b Abs. 1 und Art. 115 Abs. 2 GG).

2 Jede Gemeinde bezeichnet ausserdem die Zahl der Delegierten, die ihren Stimmen entspricht.

3 Die Berechnung der Zahl der Stimmen pro Gemeinde gemäss Absatz 1 wird im Anhang 1 zu diesen Statuten näher ausgeführt.

**Art. 9 Bezeichnung der Delegierten und Amtsdauer**

1 Innert Wochen nach der Vereidigung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde grundsätzlich aus seiner Mitte die Delegierten für die Legislaturperiode, die derjenigen des Gemeinderats entspricht.

2 Die Namen der Delegierten werden unverzüglich dem Sekretariat des Verbands mitgeteilt.

**Art. 10 Konstituierende Sitzung**

1 Die konstituierende Sitzung wird von ……. einberufen.

2 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie, vorbehaltlich statutarischer Bezeichnungen, ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär wählt.

**Art. 11 Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse; die Kompetenzen der Mitgliedsgemeinden und der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bleiben vorbehalten:

1. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
2. Sie beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht.
3. Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben.
4. Sie bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben.
5. Sie erlässt die Reglemente.
6. Sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 2 abgeschlossenen Verträge.
7. Sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder.
8. Sie bezeichnet die Revisionsstelle.
9. Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes.
10. Sie verabschiedet den Verteilungsschlüssel für den Aufwand gemäss den Statuten.
11. Sie verabschiedet auf Antrag des Vorstands den Richtplan des Einzugsgebiets.
12. Sie beschliesst die Auflösung des Verbands.

**Art. 12 Einberufung**

1 Die Delegiertenversammlung tagt mindestens zweimal pro Jahr. Mit Delegiertenstimmen oder auf Ersuchen von Mitgliedsgemeinden kann verlangt werden, dass die Delegiertenversammlung zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen wird.

2 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mit einer individuellen Einberufung, die mindestens .. Tage im Voraus an jede Delegierte und jeden Delegierten und zur Information an jede Mitgliedsgemeinde gerichtet wird, einberufen. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 10 Tage im Voraus durch eine Mitteilung im Amtsblatt bekannt gegeben.

3 In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände aufzuführen.

4 Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

5 Die Einberufung und die Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen stehen der Öffentlichkeit und den Medien zur Verfügung, sobald sie den Mitgliedern versandt wurden.

**Art. 13 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit werden im Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokument (InfoG, SGF 17.5) geregelt.

**Art. 14 Beschlüsse und Beratungen**

1 Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

2 Die Mitglieder des Vorstands wohnen der Sitzung mit beratender Stimme bei.

3 Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der Stimmen gefällt. Enthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt.

4 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

**Art. 15 Protokoll**

1 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.

2 Das Protokoll wird auf der Website des Verbands (Variante: der Mitgliedsgemeinden) veröffentlicht, sobald es verfasst ist; indessen:

1. ist bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk anzubringen, dass es sich um eine provisorische Fassung handelt;
2. kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierten Fassung des Protokolls gewisse Stellen anonymisieren; er muss im Dokument klar darauf hinweisen.
3. VORSTAND

**Art. 16 Zusammensetzung**

1 Dem Vorstand gehören mindestens Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden, an.

2 Jedes Mitglied wird mindestens von einer Person vertreten.

**Art. 17 Präsidium**

***Variante 1:*** *Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung darf den Vorstand nicht präsidieren.*

***Variante 2:*** *Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung darf den Vorstand präsidieren.*

***Variante 3:*** *Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung präsidiert den Vorstand.*

*Fehlt eine Vorschrift in den Statuten, so werden die Delegiertenversammlung und der Vorstand von zwei verschiedenen Personen präsidiert (= Variante 1). Die Variante 2 überlässt die Wahl der Delegiertenversammlung.*

**Art. 18 Einberufung und Beschlüsse**

1 Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand bei Bedarf oder auf Ersuchen von zwei Mitgliedern ein.

2 Der Vorstand kann nur gültig beraten, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3 Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

**Art. 19 Administrative Befugnisse**

1 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

1. Er leitet und verwaltet den Verband. Er vertritt ihn nach aussen.
2. Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
3. Er erstellt den Stellenplan des Verbands, stellt das Verbandspersonal an und überwacht seine Tätigkeit.
4. Er erstellt den Jahresvoranschlag, die Rechnung und den Tätigkeitsbericht.
5. Er beantragt der Delegiertenversammlung den Schlüssel zur Aufteilung des Aufwands gemäss den Kriterien, die in Artikel 27 festgelegt werden.
6. Er unterstützt die Prozesse, bei denen der Verband Partei ist.

2 Ausserdem ergreift der Vorstand die Organisationsmassnahmen und regelt die Kompetenzen für den Finanzhaushalt; namentlich

1. legt er die Bedingungen für das Abheben von Bankguthaben und gegebenenfalls die Rückzahlung von Kapitalanlagen gemäss Artikel 69a Abs. 2 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG, SGF 140.11) fest;
2. bezeichnet er die zuständigen Personen zur Visierung der Buchhaltungsbelege gemäss Artikel 43b Abs. 1 ARGG.

3 Er übt die Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden, und nimmt die Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ obliegen.

**Art. 20 Technische Befugnisse**

Bei der Ausarbeitung und der Nachführung des Richtplans des Einzugsgebiets hat der Vorstand ebenfalls folgende Befugnisse:

1. Er leitet die Ausschreibungsverfahren und vergibt die Studien gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.
2. Er verfolgt und koordiniert die Studien.

**Art. 21 Sitzungen**

1 Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus einberufen; Notfälle bleiben vorbehalten.

2 Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Sitzungen des Gemeinderats (Art. 62‒66 GG) gelten sinngemäss für den Vorstand.

**Art. 22 Kommissionen**

Der Vorstand kann Kommissionen bezeichnen oder Delegationen bilden und ihnen auf der Grundlage eines Pflichtenhefts gewisse Kompetenzen abtreten.

1. RECHNUNGSREVISION

**Art. 23 Bezeichnung der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

**Art. 24 Befugnisse**

1 Die Revisionsstelle prüft ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und des dazugehörigen Ausführungsreglements entsprechen.

2 Der Vorstand gibt der Revisionsstelle alle Dokumente und Auskünfte, die sie für das Erfüllen ihrer Aufgabe braucht.

1. FINANZEN

**Art. 25 Ressourcen**

Die Ressourcen des Verbandes sind:

1. Beiträge der Mitgliedsgemeinden;
2. Bundes- und Kantonsbeiträge;
3. Einnahmen aus Leistungen des Verbands für Mitgliedsgemeinden und Dritte.

**Art. 26 Aufteilung des Aufwands**

1. **Investitionsausgaben**

Die Investitionsausgaben werden nach Abzug der Ressourcen vom Verband finanziert. Der Betriebsaufwand, den die Investitionen zur Folge haben, wird gemäss Artikel 27 dieser Statuten auf die Gemeinden aufgeteilt.

**Art. 27 b) Betriebsaufwand und Verteilungsschlüssel**

1 Der Betriebsaufwand setzt sich aus dem finanziellen Aufwand (Zinsen und Amortisierungen) und dem betriebsbedingten Aufwand zusammen.

2 Der Betriebsaufwand, den die Investitionen zur Folge haben, und der betriebsbedingte Aufwand werden im Verhältnis zu unter den Gemeinden aufgeteilt.

3 Die Berechnung der Kostenaufteilung pro Gemeinde gemäss Absatz 2 wird im Anhang 2 zu diesen Statuten näher ausgeführt.

4 Dieser Verteilungsschlüssel wird alle 2 Jahre angepasst (Art. 11 Bst. j dieser Statuten).

**Art. 28 c) Zahlungsmodalitäten**

1 Die Beteiligungen der Gemeinden müssen innert nach dem Erhalt der Rechnung bezahlt werden.

2 Nach dieser Frist wird ein Verzögerungszins von erhoben.

**Art. 29 Verschuldungsgrenze**

1 Der Gemeindeverband kann Anleihen aufnehmen.

2 Die Verschuldungsgrenze wird festgelegt auf:

1. ……….. Franken für die Investitionen;
2. ……….. Franken für das Finanzkonto:

3 Für die Anleihen braucht es eine Bewilligung, die vom Amt für Gemeinden unter den Voraussetzungen von Artikel 148 Abs. 1 Bst. a GG erteilt wird.

**Art. 30 Buchhaltung**

1 Der Verband führt eine Buchhaltung, die den Buchhaltungsregeln gemäss dem Gesetz über die Gemeinden und weiteren geltenden gesetzlichen Grundlagen entspricht.

2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3 Der Verband kann die Buchhaltung einer Mitgliedsgemeinde übertragen.

**Art. 31 Voranschlag**

Der Voranschlag wird vom Vorstand erstellt und vor Ende Oktober jedes Jahres der Delegiertenversammlung unterbreitet. Ein Exemplar wird den Oberamtmännern, jeder Mitgliedsgemeinde und den betreffenden kantonalen Dienststellen zugeschickt.

**Art. 32 Rechnung**

Die Rechnung wird innert drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs geprüft. Sie wird der Delegiertenversammlung im Monat nach der Prüfung unterbreitet. Sie wird den betreffenden kantonalen Dienststellen überwiesen. Ein Exemplar der Rechnung wird den Oberamtmännern und jeder Gemeinde abgegeben.

**Art. 33 Initiative und Referendum**

1 Das Initiativ- und das Referendumsrecht werden gemäss den Artikeln 123a ff. GG und gemäss den Absätzen 2‒5 dieses Artikels ausgeübt.

2 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über ein allgemeinverbindliches Reglement oder eine Ausgabe von mehr als Franken unterstehen dem fakultativen Referendum im Sinne von Artikel 123d GG.

3 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe von mehr als Franken unterstehen dem obligatorischen Referendum im Sinne von Artikel 123e GG.

4 Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe nach Abzug der Subventionen und Beteiligungen Dritter.

5 Handelt es sich um wiederkehrende Ausgaben, so werden die jährlichen Beträge zusammengezählt. Wenn sich nicht bestimmen lässt, während wie vieler Jahre die Ausgabe anfällt, wird die jährliche Ausgabe mal fünf gerechnet.

1. INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN

**Art. 34 Grundsatz**

Die Organe des Verbands setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss diesen Statuten und der einschlägigen Gesetzgebung um.

1. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 35 Austritt**

1 Keine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, bevor sie während mindestens 10 Jahren Mitglied war.

2 Nach dieser Frist kann sie mit 2-jähriger Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs austreten. Das Gesuch wird schriftlich gestellt. Die austretende Gemeinde muss den Beweis erbringen, dass sie imstande ist, die gesetzlichen Anforderungen zu den Aufgaben, die vom Verband wahrgenommen werden, auf andere Weise zu erfüllen. Ausserdem dürfen die übrigen Gemeinden keinen Schaden erleiden.

3 Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Teil der Aktiven des Verbands. Sie muss in allen Fällen ihren Anteil an den Schulden, der gemäss Artikel 27 der Statuten berechnet wird, zurückzahlen.

**Art. 36 Auflösung**

1 Der Verband kann sich auflösen, wenn seine Weiterexistenz nicht mehr nötig ist; Artikel 128 GG bleibt vorbehalten.

2 Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedsgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die Liquidationsorgane müssen in jedem Fall einer Lösung, mit der die Aufgaben, die bisher vom Verband erfüllt wurden, weitergeführt werden können, den Vorzug geben.

3 Das verfügbare Vermögen des Verbands muss ….. .

4 Allfällig Schulden des Verbands werden ……… .

**Art. 37 Erste Konstituierung der Organe**

1 Innert Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Statuten bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde die Delegierten gemäss den Stauten.

2 Die erste konstituierende Sitzung wird von ……. einberufen.

**Art. 38 Inkrafttreten**

Diese Statuten treffen in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedsgemeinden gemäss Artikel 1 angenommen und vom Staatsrat genehmigt wurden.

Angenommen von der Gemeindeversammlung / vom Generalrat der Gemeinde ………

Den ………

Der(die) Gemeindeschreiber(in): (Gemeindesiegel) Der Ammann / Die Gemeindepräsidentin:

Der Präsident / Die Präsidentin:

Genehmigt vom Staatsrat des Kantons Freiburg am …….

Der Präsident: Der Kanzler:

Die Präsidentin: Die Kanzlerin:

**Anhang 1 zu den Statuen - gemäss Artikel 8 Abs. 3**

Vertretung der Gemeinden und Verteilung der Stimmen in der Delegiertenversammlung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gemeinde** | Zivilrechtliche Bevölkerung am *00.00.0000* | **Stimmenzahl** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Nachführung vom

**Genehmigt von der Delegiertenversammlung, den…………………………**

**Anhang 2 zu den Statuten – gemäss Artikel 27 Abs. 3**

Verteilungsschlüssel für die Kosten

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gemeinde** | ***Gewähltes Kriterium nach Artikel 27 Abs. 2\**** | **Verteilungsschlüssel**  **in %** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Nachführung vom

**Genehmigt von der Delegiertenversammlung, den…………………………**

*\* Es ist möglich mehrere Kriterien zu wählen, so dass es mehr als eine Spalte gibt.*